

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer 128. Sitzung am 04.03.2009 nachfolgende Satzung für das Institut für Weltkirche und Mission beschlossen und in Kraft gesetzt:

Satzung
für das Institut für Weltkirche und Mission
vom 4. März 2009

§ 1

Rechtscharakter des Instituts

- (1) Das Institut trägt den Namen „Institut für Weltkirche und Mission“.
- (2) Rechtsträger ist der Verband der Diözesen Deutschlands.
- (3) Das Institut ist ein An-Institut der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen und arbeitet mit dieser auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen.

§ 2

Ziele / wissenschaftliche Unabhängigkeit und Bindung an den kirchlichen Auftrag

- (1) Das Institut für Weltkirche und Mission
 - widmet sich in Forschung und Lehre den Fragen von Weltkirche und Mission und legt dabei ein Missionsverständnis zu Grunde, wie es in den Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz „Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein“ (2000) und „Allen Völkern Sein Heil. Die Mission der Weltkirche“ (2004) entfaltet ist;
 - leistet systematisch-theologische und praktisch-theologische Grundlagenarbeit, die dazu beiträgt, Entwicklungen in der Weltkirche zu erschließen („Weltkirchenkunde“) und – auf dieser Grundlage – Aufgaben der Kirche in Deutschland im Rahmen und Horizont der weltkirchlichen Entwicklung zu bestimmen;
 - bringt Fragen von Weltkirche und Mission in die universitäre Theologie ein und bereichert Pastoraltheologie wie Seelsorge durch Impulse aus der Weltkirche;
 - begleitet theologisch die weltkirchliche Arbeit, die von der Deutschen Bischofskonferenz, den Diözesen, Gemeinden, Hilfswerken und Orden geleistet wird;
 - leistet Beiträge zur wissenschaftlichen Ausbildung künftiger und zur Fortbildung der derzeitigen Mitarbeiter¹ der Diözesen, der Werke und anderer Einrichtungen;
 - fördert in Zusammenarbeit mit den Diözesen, den Werken und anderen kirchlichen Einrichtungen in Deutschland studierende ausländische Theologen und pastorale Mitarbeiter;

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- bemüht sich um ökumenische Zusammenarbeit und um Kontakte zu anderen Weltreligionen.
- (2) Das Institut für Weltkirche und Mission erfüllt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit und in Bindung an den kirchlichen Auftrag.
- (3) Im Bereich der Studienförderung und der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Träger weltkirchlicher Arbeit ist die Arbeit des Instituts an die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Ordnungen gebunden.

§ 3

Personal / Sachausstattung / Mitarbeiter

- (1) Das Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Der Verband der Diözesen Deutschlands finanziert den Lehrstuhl für Weltkirche und Mission.
- (2) Der „Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e.V.“ ist Anstellungsträger für den Direktor und die Mitarbeiter des Instituts. Der Verband der Diözesen Deutschlands übernimmt die Refinanzierung.
- (3) Das Institut erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans des Verbandes der Diözesen Deutschlands seine Personal- und Sachausstattung.
- (4) Das Institut verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung, wobei für Projekte, Programme und Aufträge § 6 Abs. 3 der Satzung gilt.
- (5) Entscheidungen über die Einstellung von Mitarbeitern mit Sekretariats- oder Sachbearbeitungsaufgaben werden im Rahmen des Stellenplans vom Direktor, Entscheidungen über die Einstellung von Wissenschaftlichen Mitarbeitern werden vom Direktor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Instituts getroffen.
- (6) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Instituts für Weltkirche und Mission wird vom Direktor des Instituts wahrgenommen.

§ 4

Finanzen

- (1) Das Institut erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- (2) Das Institut bemüht sich um Mittel der Wissenschaftsförderung und um Kooperationsprojekte mit kirchlichen Einrichtungen und Werken.
- (3) Das gesamte dem Zweck des Instituts dienende Vermögen, seine Einnahmen und die ihm gemachten Zuwendungen sind nach Abzug der für die Verwaltung notwendigen Kosten ausschließlich und unmittelbar für den Institutszweck zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Direktor**

- (1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet. Er ist zugleich Inhaber der mit weltkirchlichen und missionstheologischen Fragen befassten Stiftungsprofessur der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen.
- (2) Die Berufung und Einstellung des Direktors erfolgt gemäß Art. 12 §§ 1 – 6 der Satzung der Hochschule sowie gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Kooperationsvertrages.
- (3) Der Direktor erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses und legt diesen dem Verwaltungsrat des Instituts vor.

§ 6**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat des Instituts berät über die finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten des Instituts und bereitet die Entscheidungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands vor. Der Verwaltungsrat des Instituts beschließt über den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss des Instituts fest.
- (2) Der Verwaltungsrat des Instituts gibt dem Institut im Benehmen mit dem Direktor eine Geschäftsordnung.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Direktor beschließt der Verwaltungsrat des Instituts im Rahmen des Arbeitsauftrags des Instituts und der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz bzw. des Verbandes der Diözesen Deutschlands über Projekte, Programme und Aufträge.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Instituts werden von der Kommission Weltkirche (X) der Deutschen Bischofskonferenz für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Dem Verwaltungsrat des Instituts gehören ein Mitglied der Kommission Weltkirche (X) als Vorsitzender, ein Vertreter des Unterhaltsträgers der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, ein Mitglied der Konferenz der Diözesanverantwortlichen für weltkirchliche Aufgaben, ein Vertreter der im „Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e.V.“ zusammenarbeitenden Bistümer, ein Vertreter der Diözesen, ein Vertreter der Hilfswerke sowie der Leiter des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz an. Der Direktor des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 7**Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Direktor und der Verwaltungsrat des Instituts werden vom Wissenschaftlichen Beirat in allen Fragen der Wissenschaft, der Studienförderung, der Aus- und Fortbildung und der Kooperation mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen beraten.

- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden im Benehmen mit dem Direktor von der Kommission Weltkirche (X) für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat bis zu sieben Mitglieder. Der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen und der Vorsitzende der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz sind geborene Mitglieder.
- (4) Der Direktor lädt den Wissenschaftlichen Beirat zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium dient der Mitwirkung der verschiedenen Träger weltkirchlicher Arbeit in Deutschland und der Verabredung von Kooperationen des Instituts mit den weltkirchlichen Einrichtungen.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Instituts geleitet. Dem Kuratorium gehören jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung von Adveniat, Caritas international, Kindermissionswerk, Misereor, Missio und Renovabis sowie ein Vertreter der Orden, ein Vertreter des ZdK, zwei Vertreter der Diözesen und der Leiter des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz an.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Hamburg, den 4. März 2009